Beschlussvorlage:

| Verbandsgemeindeverwaltung | Fachbereich 3 / Bauen | 54329 Konz, 16.01.2018 |
|----------------------------|----------------------------|------------------------|
| Konz | | |
| Am Markt, 54329 Konz | | |
| Status: öffentlich | Az.: 220/17, E: 01.12.2017 | Nr.: 3H/5033/2018 |

| Beratungsfolge: | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| 24.01.2018 | Bau- und Umweltausschuss Wasserliesch |
| Ortsgemeinderat Wasserliesch | |

Bauantrag zum Umbau eines Ausstellungsraumes in ein Bürgertreff und Neubau einer Toilettenanlage in Wasserliesch, Marktplatz, Flur 3, Parzelle 132/4, BA-Nr. 220/17

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag deklariert den Umbau des vorhandenen Ausstellungsraumes in einen Bürgertreff sowie den Neubau einer Toilettenanlage in Wasserliesch am Marktplatz.

Dieser Umbau besteht in erster Linie aus dem Neubau einer behinderten gerechten Toilettenanlage und der damit einhergehenden Vergrößerung des Innenraumes des bestehenden Gebäudes. Zudem soll noch ein neuer Notausgang im Südosten eine bessere Terrassennutzung ermöglichen.

Bauplanungsrechtlich befindet sich die Maßnahme innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und wird somit gemäß § 34 BauGB beurteilt.

Gemäß § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da es sich hier um ein öffentliches Gebäude handelt, wurden Fachbehörden um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahmen liegen zurzeit noch nicht schriftlich vor.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag zum Umbau eines Ausstellungsraumes in ein Bürgertreff und Neubau einer Toilettenanlage in Wasserliesch, Marktplatz, Flur 3, Parzelle 132/4 wird unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Stellungnahmen zugestimmt.

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hergestellt.